

Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst für die Benutzung von städtischen Sporthallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen und sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen vom 29.06.1998

- in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.03.2015

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in seiner Sitzung am 24.06.1998 folgende Bestimmung beschlossen:

A. Kosten und Entgelte für örtlich tätige Sportvereine und örtlich tätige Kultur- und Brauchtumsvereine, die die Schlüsselgewalt gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung übernehmen.

Für die örtlich tätigen Sportvereine und die örtlich tätigen Kultur- und Brauchtumsvereine entfällt die Übernahme von Kosten und die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, soweit es sich um Veranstaltungen/Nutzungen handelt, die dem jeweiligen satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen. Die örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen werden den Vereinen gleichgestellt.

B. Kosten und Entgelte für örtlich tätige Sportvereine, örtlich tätige Kultur- und Brauchtumsvereine sowie sonstige örtlich tätige gemeinnützigen Vereine, die keine Schlüsselgewalt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung übernehmen.

Die von den jeweiligen Nutzern zu tragenden Kosten für geleistete Bereitschafts-/Überstundendienste der Hausmeister/der Platz- und Hallenwarte betragen je angefangene Stunde 45,00 €. Bei der Abrechnung maßgebend ist die tatsächliche Bereitschafts-/Überstundendienstzeit des Hausmeisters/des Platz- und Hallenwartes.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Trainingsstunden, Überstunden und Proben (ausgenommen Rathaus St. Tönis), allerdings nur, soweit hierfür Eintrittsgelder erhoben werden.

Bei Veranstaltungen/Nutzungen im Forum des Schulzentrums Corneliusfeld sowie im Forum der Gemeinschaftshauptschule Kirchenfeld sind von den örtlich tätigen Vereinen abweichend von der vorstehenden Regelung lediglich die Einsatzzeiten des Hausmeisters für die in der Satzung vom 29.6.1998 (§ 3 Abs. 3) näher bezeichneten Tätigkeiten mit 45,00 € zu zahlen.

Bei Mehrfachnutzung ist der Betrag von den jeweiligen Nutzern anteilig zu tragen. Die Zahlung eines Nutzungsentgeltes entfällt.

Die örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen werden den Vereinen gleichgestellt.

C. Entgelte für "Sonstige Nutzer" gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung und für die örtlich tätigen Sportvereine und örtlich tätigen Kultur- und Brauchtumsvereine sowie für die als gemeinnützig anerkannten örtlich tätigen Vereine, deren Veranstaltungen / Nutzungen nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen

1. Benutzung städt. Schulräume in den Schulen der Stadt Tönisvorst

Das Entgelt beträgt

1. für einen Klassenraum je angefangene Stunde	2,60 €
2. für die Aula im Schulzentrum Kirchenfeld je angefangene Stunde	10,20 €
3. für das Pädagogische Zentrum in der Schule Corneliusfeld – Forum- (einschl. Foyer) je angefangene Stunde	51,10 €
4. für die Theke im Foyer Corneliusfeld je Veranstaltung	102,30 €
5. für den Filmraum im Pädagogischen Zentrum der Schule Corneliusfeld je angefangene Stunde	5,10 €
6. für Aulen in sonstigen Schulen je angefangene Stunde	10,20 €
7. für die Klavierbenutzung je Veranstaltung	51,10 €

Der bei der Abrechnung zugrunde zu legende Zeitaufwand schließt die Zeiten der Veranstaltungsvorbereitung, der Veranstaltungsdurchführung und der Veranstaltungsnachbereitung ein. Hierzu gehören auch Zeiten für Trainingsstunden, Übungsstunden und Proben.

2. Benutzung von Sporthallen und Sportaußenanlagen

Das Entgelt beträgt:

a) Sporthallen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei einer Größe bis zu 287 m ²
(Gymnastik- oder Kleinturnhallen)
je angefangene Stunde | 7,70 € |
| 2. Bei einer Größe von 288 bis 593 m ²
(Normalturnhallen)
je angefangene Stunde | 9,20 € |
| 3. Bei einer Größe von 594 bis 881 m ²
(Großturnhallen)
je angefangene Stunde | 16,90 € |
| 4. Bei einer Größe von mehr als 881 m ²
(Sporthallen)
je angefangene Stunde | 25,60 € |

b) Sportaußenanlagen

- | | |
|--|---------|
| 1. für Sportplätze | |
| a) bei einmaliger Benutzung
je angefangene Stunde | 10,20 € |
| b) bei regelmäßiger Benutzung
je angefangene Stunde | 2,60 € |
| 2. für leichtathletische Anlagen | |
| a) bei einmaliger Benutzung
je angefangene Stunde | 7,70 € |
| b) bei regelmäßiger Benutzung
je angefangene Stunde | 2,60 € |

c) Sporthallen als Mehrzweckhallen

Die Benutzung der Rosenthalhalle, der Rudi Demers Halle und der Corneliusfeldhalle für nichtsportliche Veranstaltungen ist entgeltpflichtig.

Das Entgelt beträgt

je angefangene Stunde

51,10 €

Der bei der Abrechnung zugrunde zu legende Zeitaufwand schließt die Zeiten der Veranstaltungsvorbereitung, der Veranstaltungsdurchführung und der Veranstaltungsnachbereitung ein. Hierzu gehören auch Zeiten für Trainingsstunden, Übungsstunden und Proben.

Die Schulen der Stadt Tönisvorst können sämtliche städt. Sportstätten entgeltfrei nutzen.

3. Altentagesstätte Vorst "Alte Post"

Nutzung der Räumlichkeiten je angefangene Stunde 8,20 €.

Der bei der Abrechnung zugrunde zu legende Zeitaufwand schließt die Zeiten der Veranstaltungsvorbereitung, der Veranstaltungsdurchführung und der Veranstaltungsnachbereitung ein. Hierzu gehören auch Zeiten für Trainingsstunden, Übungsstunden und Proben.

4. Trauraum im Rathaus St. Tönis

Nutzung des Trauraums und der Nebenräume an Samstagen 55,00 €

D. Regelung bei der Durchführung von Veranstaltungen bei gleichzeitiger Erzielung von Einnahmen durch Eintrittsgelderhebung und/oder Bewirtung für die unter A., B. und C. genannten Zielgruppen gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung

Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben und/oder Einnahmen aus Bewirtung (Speisen und/oder Getränke) erzielt werden, sind 3% der Eintrittsgelder und 5% der Bruttoeinnahmen aus Bewirtung (Speisen und/oder Getränke) der jeweiligen Veranstaltung an die Stadt zu entrichten.

Voraussetzung ist, dass die Bruttoeinnahmen sowohl bei den Einnahmen aus Eintrittsgeldern, als auch bei den Einnahmen aus Bewirtung (Speisen und/oder Getränke) einen Betrag von je-
weils 511,30 € überschreiten.

E. Entgelte für Rathaus St.Tönis

1. Rathaus St. Tönis (Ratssaal und Kaminzimmer)

Bei Veranstaltungen im Rathaus (nur solche, für die ein lokales öffentliches Interesse gegeben ist und andere geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen) beträgt das Entgelt:

für den großen Sitzungssaal	je angef. Stunde	10,20 €
für den kleinen Sitzungssaal	je angef. Stunde	7,70 €

Der bei der Abrechnung zugrunde zu legende Zeitaufwand schließt die Zeiten der Veranstaltungsvorbereitung, der Veranstaltungsdurchführung und der Veranstaltungsnachbereitung ein.

Politische Veranstaltungen von Parteien und Fraktionen, die im Rat der Stadt vertreten sind, sind entgeltfrei.

Private und gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

F. Entgelte für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für "Sonstige Nutzer" gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung und für die örtlich tätigen Sportvereine und örtlich tätigen Kultur- und Brauchtumsvereine sowie für die als gemeinnützig anerkannten örtlich tätigen Vereine, deren Veranstaltungen/Nutzungen nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen (gilt nicht für Nutzer gemäß Buchstaben A und B der Kosten- und Entgeltregelung)

Neben den Räumlichkeiten können vom jeweiligen Veranstalter/Nutzer folgende Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände gegen Entgelt von der Stadt ausgeliehen werden:

Entgelt pro Tag:

Bühne komplett (41 Elemente)	102,30 €
Bühnenelemente (je Stück)	2,60 €
Pavillon	102,30 €
Stellwände (je Stück)	2,60 €
Sperrböcke (je Stück)	2,60 €
in der Rosenthalhalle stationierte Lichtanlage	51,10 €
Tonanlage	51,10 €
Drehleiter	51,10 €
Tische (je Stück)	0,80 €
Stühle (je Stück)	0,30 €

Die Schulen der Stadt Tönisvorst können sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände entgeltfrei nutzen.

G. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

26.03.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltregelung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Entgeltordnung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 16.05.1995.

Tönisvorst, den 26.06.1998

gez.

(Schwarz)
Bürgermeister